

## **Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2008, S. 4), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 4/2008, S. 4, veröffentlichte Erste Änderung der Immatrikulationsordnung; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. Mai 2009 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 17. Juli 2009, Az. 41-5525, die Änderung der Immatrikulationsordnung genehmigt.

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„... Die Immatrikulation setzt voraus:

    9. für die Studiengänge Musikwissenschaft, Schulmusik und Kulturmanagement den Nachweis über das Bestehen des Testes Deutsch als Fremdsprache Niveaustufe 4 (TestDaF 4), abgelegt an einem TestDaF-Testzentrum und für alle übrigen Studiengänge in der Regel den Nachweis über das Bestehen des Testes Deutsch als Fremdsprache Niveaustufe 3 (TestDaF 3) oder das Bestehen einer entsprechenden Sprachprüfung Deutsch im Rahmen der Eignungsprüfung. Im Ausnahmefall kann in den Studiengängen außer Musikwissenschaft, Schulmusik und Kulturmanagement bei erwiesener besonderer künstlerischer Begabung eine Immatrikulation mit einer Befristung und der Auflage erfolgen, dass der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Form des TestDaF 3 oder des Bestehens einer entsprechenden Sprachprüfung bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen ist.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden.“

2. Diese Änderung der Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 15. Juni 2009

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor